

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

1. Siedlungsentwicklung

Kapitel 1.1 - Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung

Grundsatz 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern

Der 2. Satz dieses Grundsatzes beinhaltet, dass Siedlungserweiterungen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden sollen.

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass sich gemäß Grundsatz 1.1-4 „Daseinsvorsorge sichern“ Siedlungserweiterungen nicht an den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs ausrichten sollen, sondern an den Haltepunkten des ÖPNV (im Sinne eines höherwertigen ÖPNV in Form von Schnell-, Direkt- und Regionalbussen oder Schienennahverkehr).

In den Ortsteilen Voerde (Niederrhein) und Friedrichsfeld existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen über einen Anschluss an das oder einen Haltepunkt im Schienennetz verfügen, spiegelt die bisherige Formulierung nicht die tatsächliche infrastrukturelle Situation wieder.

Grundsatz 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen

Mit diesem Grundsatz soll innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden.

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass der Grundsatz 1.1-12 „Digitale Infrastruktur ausbauen“ dahingehend geändert wird, dass die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend (und nicht nur in den festgelegten Siedlungsbereichen) ausgebaut werden soll.

Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen zum Grundsatz 2.2 „Daseinsvorsorge“ ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die

digitale Infrastruktur unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen ist. Gerade der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur, z.B. im Bereich der Landwirtschaft, zwingend angewiesen. Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in den Erläuterungen zum Grundsatz 1.1-12, sodass die Beschränkung auf die festgelegten Siedlungsbereiche nicht nachvollziehbar ist und der Grundsatz im Widerspruch zur eigenen Erläuterung steht.

Kapitel 1.2 - Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Ziel 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Im Ziel 1.2-1 steht u.a., dass die Wohnbauflächen bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen hat.

Ziel 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Im Ziel 1.2-2 steht u.a., dass die gewerblich- industriellen Bauflächen bedarfsgerecht auf der Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen hat.

Stellungnahme:

Beide Ziele regeln, dass Wohnbauflächen und gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Der Bedarf wird mit dem im Rahmen des Facharbeitskreises „Regionaler Dialog“ entwickelten Methodik „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW.

Problematisch in Bezug auf die Bedarfsberechnung ist, dass die Grundannahmen sich aufgrund des mittlerweile sehr lang hinziehenden Aufstellungsverfahrens überholt haben und damit veraltet sind. Als Grundlage für die Prognosen wurde der Bemessungszeitraum 2005 bis 2010 gewählt. Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens waren dies sicherlich die aktuellsten Daten. Aus der Perspektive des Jahres 2019 sind dies keine aktuellen Zahlen, die für eine Bedarfsermittlung herangezogen werden können. Es ist nachvollziehbar, dass in einem Planungsprozess ein Ausgangszeitpunkt definiert werden muss, von dem aus die Planung betrieben wird und von dem aus Prognosen für die zukünftige Entwicklung getätigt werden. Wenn sich der Planungszeitraum aber über einen derart langen Zeitraum hinzieht, verlässt dieser Ausgangszeitpunkt seine Akzeptanz und Glaubwürdigkeit. Dies muss besonders unterstrichen werden, da der gewählte Zeitraum 2005 bis 2010 für die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich sehr schwierige Jahre waren, die mit der Wirtschaftssituation nach 2010 bis heute in keiner Weise zu vergleichen sind. Im Ergebnis führt dies zu verfälschten oder sogar rechtlich falschen Annahmen, die wiederum direkten Einfluss auf die zugestandenen Flächenpotentiale der Stadt Voerde (Niederrhein) haben. Die Veränderungen sind nach Meinung der Stadt Voerde (Niederrhein) so umfangreich, dass das Gesamtergebnis in Frage gestellt und eine Überarbeitung gefordert wird. Dabei ist der Stadt Voerde (Niederrhein) bewusst, dass sich der Planungsprozess entsprechend verlängern würde.

Alternativ könnte sich die Stadt Voerde (Niederrhein) der Anregung des Kreises Wesel und anderer Kommunen im Kreisgebiet anschließen, dass die Bedarfe im Rahmen eines Änderungsverfahrens unverzüglich nach Inkrafttreten des Regionalplanes aktualisiert werden, wie es aktuell bereits im Regierungsbezirks Düsseldorf aufgrund der aktuellen Entwicklungen durchgeführt wird. Dies hat den Vorteil, dass der Regionalplan in absehbarer Zeit endlich Rechtskraft erhalten würde.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass rechtzeitig Vorbereitungen begonnen werden, um direkt nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans die Siedlungsflächenbedarfsberechnung fortzuschreiben und die Flächenausweisungen zu aktualisieren. Dabei sind die Kommunen und Kreise von Anfang an zu beteiligen.

Diese Forderung ist angelehnt an die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, die sich mit der Bereitstellung weiterer Siedlungsflächen befasst und die Suche nach diesen Flächen kooperativ mit den Kommunen gestaltet. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Vorbereitung des Änderungsverfahrens so frühzeitig begonnen werden kann, sodass das eigentliche Verfahren unmittelbar nach Inkrafttreten des Regionalplans zügig und ohne Verzögerungen vollzogen werden kann.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat in den letzten Monaten Handlungskonzepte für die Bereiche Wohnen und Gewerbe beauftragt. Es wurde in eine neue Erhebung investiert, um eine aktuelle Sicht auf den Flächenbedarf der Stadt Voerde (Niederrhein) für beide Bereiche der Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) zu haben. Das Handlungskonzept Wohnen liegt nun im Ergebnis vor und wird dem Fachausschuss und dem Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) im März/April 2019 zur Kenntnis gegeben. Das Handlungskonzept Gewerbe befindet sich noch in der Erarbeitung und wird bis zum Sommer 2019 ebenfalls aktuelle Daten für das Stadtgebiet Voerde (Niederrhein) liefern.

Im Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Wohnen für das Stadtgebiet Voerde 17,6 ha durch die „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ seitens des RVR bilanziert worden. Im Rahmen des Handlungskonzeptes Wohnen ermittelte die von der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragte Firma SSR Dortmund einen Bedarf für den Zeitraum 2016 – 2035 von 25 ha. Somit ergibt sich eine Differenz von 7,4 ha. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert vom RVR die Anerkennung des Ergebnisses und eine entsprechende Anpassung der bisher zugestandenen Flächenreserven. Hierdurch käme es dann zu einer Reduzierung der zu streichenden ASB-Flächen gegenüber dem Gebietsentwicklungsplanes 99 (GEP 99). Statt wie bisher gefordert müssten dann die ASB-Flächen nicht um 12 ha, sondern lediglich um 4,6 ha reduziert werden. Die Ausgangslage zur Erarbeitung eines neuen Flächennutzungsplans (FNP) würde sich für die Stadt Voerde (Niederrhein) wesentlich verbessern, um das dringende erforderliche Angebot, wie im Handlungskonzept Wohnen belegt, an preisgünstigen Ein- und Zweifamilienhäusern und altengerechten barrierefreien Wohnungen zu verbessern.

Noch wichtiger für die Stadt Voerde (Niederrhein) ist das Ergebnis des Handlungskonzeptes Gewerbe. Aufgrund der aktuell gestiegenen gewerblichen Flächennachfrage der letzten zwei Jahre erwartet die Stadt Voerde (Niederrhein) hier ein noch deutlicher abweichendes Ergebnis. Nach dem Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Gewerbe für das Stadtgebiet Voerde 0,0 ha durch die „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ seitens des RVR bilanziert worden. Dieses Ergebnis ergibt sich aus den Ausweisungen eines überalterten Flächennutzungsplans. Da die verbleibenden Reserven in absehbare Zeit deutlich reduziert sein werden, ist es Ziel der Stadt Voerde (Niederrhein), die Rücknahme der GIB Flächen weiter zu reduzieren. Um die Verlässlichkeit der eigenen Planung herzustellen, fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) den Regionalverband Ruhr auf, ihre Planungsgrundlage zu aktualisieren und sich nicht auf eine veraltete Datenbasis zu stützen.

Ziel 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen

Das Ziel beinhaltet, dass das Flächentauschverfahren in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen.

Stellungnahme:

Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, können von den Kommunen nur dann entwickelt werden, wenn hierfür ein Bedarf bzw. eine Nachfrage besteht. Dieser Bedarf wird in der Stadt Voerde (Niederrhein) aktuell neu ermittelt und fließt in das im Herbst 2019 beginnende Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ein. Damit die Kommunen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen, ist der Flächentausch als Grundsatz festzulegen, der einer Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt.

Kapitel 1.3 - Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem

Kapitel 1.3 regelt, dass sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu konzentrieren hat. Ausgenommen davon sind Eigenentwicklungsortlagen, die eine Siedlungsentwicklung im Rahmen des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe vollziehen dürfen. Weiter wird geregelt, dass Streu- und Splitterbebauungen zu vermeiden und ihrer Entstehung, Verfestigung und Erweiterung entgegenzuwirken ist.

Die geplanten Änderungen der Ziele 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und 2.4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ im LEP NRW würden direkten Einfluss auf die oben beschriebenen Festlegungen haben.

Die Änderung des Ziels 2.3 beinhaltet die wegfallende Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Zudem wird die Liste der Vorhaben erweitert, bei denen ausnahmsweise eine Bauleitplanung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum durchgeführt werden kann. Die geplanten Änderungen ermöglichen, einfacher Siedlungsflächen im Freiraum darzustellen.

Mit der Änderung des LEP sollen die bisherigen Regelungen des Ziels 2.3 in einem eigenen Ziel 2.4 neu formuliert werden. Das neue Ziel 2.4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Die anstehende Änderung des LEP wurde im Regionalplanentwurf jedoch noch nicht berücksichtigt, da das Änderungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. In der Anlage 5a zur Drucksache 13/1091 legt der RVR bereits dar, wie er die Änderungen einarbeiten würde und welche Auswirkungen dies auf den Regionalplan hat. Die Beteiligungsphase ist abgeschlossen und die Anregungen und Bedenken eingearbeitet worden. Es ist in Kürze mit der Eingabe des LEP in den Landtag zu rechnen.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt die zusätzliche Flexibilität für die Kommunen. Da es sich um die Änderung eines Zieles des LEP handelt, kann nur im Rahmen des Änderungsverfahrens auf dessen Ausgestaltung Einfluss genommen werden. Der Regionalplan ist verpflichtet, das endabgewogene Ziel des LEP zu übernehmen. Eine Forderung der Stadt Voerde (Niederrhein), dass der Regionalplanentwurf, die bereits schon im Rahmen des LEP-Verfahrens geforderten Änderungen vornimmt, wäre wirkungslos, da sie nicht an den richtigen Adressaten gerichtet wäre.

Kapitel 1.4 Allgemeine Siedlungsentwicklung

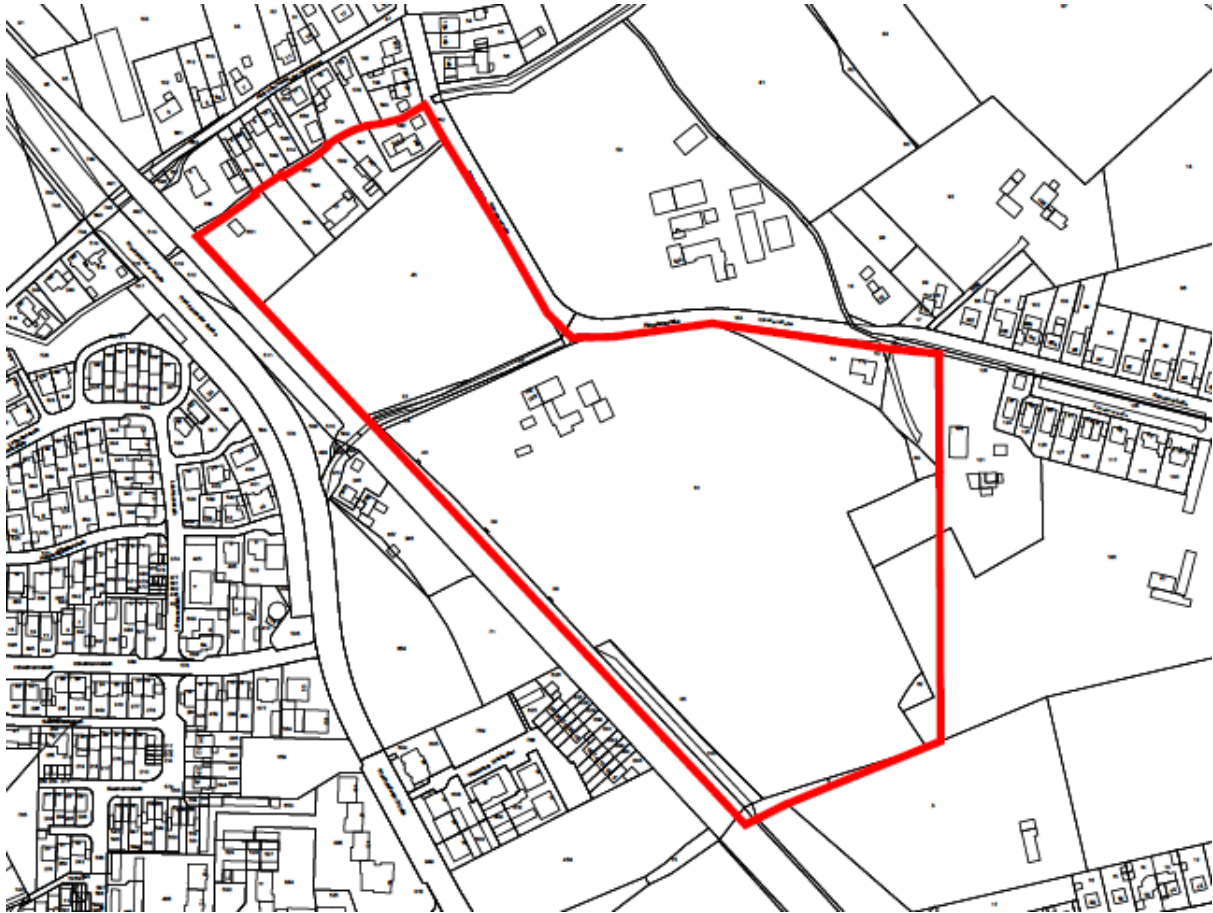
Zeichnerische Festsetzungen

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Im Entwurf des Regionalplanes sind als Flächenreserven Wohnen für das Stadtgebiet Voerde 17,6 ha durch die „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ seitens des RVR bilanziert worden. Das Handlungskonzept Wohnen, das die von der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragte Firma SSR Dortmund erarbeitet hat, ermittelt einen Bedarf für den Zeitraum 2016 – 2035 von 25 ha. Somit ergibt sich eine Differenz von 7,4 ha. Bei Anerkennung des Ergebnisses durch den RVR müssten die bisherigen Flächenreserven des Gebietsentwicklungsplanes 99 (GEP 99) nicht um 12 ha, sondern lediglich um 4,6 ha reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die zeichnerisch dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche auf der Basis der „ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ ermittelt wurden. Somit führt eine Erhöhung des Bedarfs auch zu einer Erweiterung der allgemeinen Siedlungsflächen. Im

Folgenden werden die Flächen im Stadtgebiet Voerde (Niederrhein) vorgestellt, für die eine zusätzliche Ausweisung gefordert wird.

Bereich Grünstraße und Rönksensiedlung im Ortsteil Voerde



Stellungnahme:

In den geführten Kommunalgesprächen wurde von Seiten der Stadt Voerde (Niederrhein) angeregt, auf die Ausweisung von allgemeinen Siedlungsbereichsflächen an der Grünstraße zu verzichten und dafür eine ASB-Flächenausweisung im Bereich der Rönksensiedlung (nördlich des Friedhofs) als Arrondierung der Siedlungsflächenentwicklung vorzunehmen. Der Entwurf berücksichtigt zum Teil den Verzicht auf den Siedlungsbereich der Grünstraße, weist aber die bezeichnete Fläche im Bereich der Rönksensiedlung nicht aus. Nach der Zurücknahme verbleibt eine Bautiefe entlang der gesamten Grünstraße. Nicht nachvollziehbar ist die flächige Erweiterung im Bereich des landwirtschaftlichen Hofes. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt die Zurücknahme auch in diesem Bereich auf eine Bautiefe, um so entlang der gesamten Führung der Grünstraße ein einheitliches städtebauliches Bild zu erreichen.

Das Handlungskonzept Wohnen zeigt einen Bedarf von 25 ha an allgemeinen Siedlungsbereichsflächen bis 2035. Da der RVR bisher von 17,1 ha ausgeht und die ASB-Flächen entsprechend reduziert dargestellt hat, kann davon ausgegangen

werden, dass der nachgewiesene zusätzliche Bedarf nur durch zusätzlich darzustellende ASB-Flächen abgedeckt werden kann. Aus diesem Grunde beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung weiterer ASB-Flächen. Als größte Erweiterung wird die Fläche nördlich des kommunalen Friedhofs bis an die Rönkenstraße beantragt, um den nachgewiesenen Bedarf in einem arrondierten und städtebaulich bereits entwickelten Bereich in der kommunalen Bauleitplanung umsetzen zu können. Dies ist allein schon deshalb schlüssig, weil diese Fläche in den Kommunalgesprächen diskutiert wurde, aber das wohnbauliche Erfordernis nicht nachgewiesen werden konnte, was nun durch das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Voerde (Niederrhein) aber gelingt. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert die Ausweisung der Flächen zwischen Kommunalfriedhof und Rönkenstraße als ASB-Fläche auszuweisen.

Bereich Kreuzung Dinslakener Straße/Rahmstraße im Ortsteil Möllen



Stellungnahme:

Im Ortsteil Möllen schließt der Allgemeine Siedlungsbereich östlich der Dinslakener Straße mit einer Bautiefe ab. Nördlich der Rahmstraße verfügt Möllen ebenfalls über eine in weiten Teilen geschlossene Bebauung von einer Bautiefe, die nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt wurde. Im Ergebnis führt dies im Kreuzungsbereich Rahmstraße/Dinslakener Straße dazu, dass diese zentrale Kreuzung nicht vollständig baulich genutzt werden kann. Gerade in diesem Bereich mit allen vorhandenen Versorgungsleitungen und einer auch ansonsten sehr guten

Infrastrukturausstattung konzentrieren sich die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die an dieser Stelle des Ortsteils Möllen weiter gestärkt werden sollen. An diesem Kreuzungsbereich befinden sich jetzt bereits gesundheitliche und gastronomische Angebote sowie einzelne Geschäftslagen, die aber zur weiteren Sicherung des Einzelhandelsangebotes nicht ausreichend sind. Die nach einer Anpassung zur Verfügung stehende Fläche kann zur Regulierung dieses Mangels genutzt werden. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die ASB-Fläche um eine Bautiefe nördlich der Rahmstraße so zu führen, dass der Kreuzungsbereich vollständig genutzt werden kann.

Bereich Hufstraße im Ortsteil Spellen



Stellungnahme:

Die Hufstraße führt aus dem Ortsteil Spellen in nordöstlicher Richtung aus dem Siedlungsbereich heraus. Aufgrund der bereits vorhandenen Wohngebäude wurde dieser Siedlungsausläufer mit einer Außenbereichssatzung umfasst. Aufgrund des nachgewiesenen erhöhten Bedarf an ASB-Flächen soll der Lückenschluss zwischen Siedlungsbereich und Außenbereichssatzung derart erfolgen, dass die Hufstraße beidseitig mit einer Bautiefe bis zum Ende der Außenbereichssatzung erweitert wird, um hier eine Verdichtung der bestehenden Siedlung zu ermöglichen. Die unmittelbare Lage zwischen bereits festgelegten Siedlungsbereich und Außenbereichssatzung ist

auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Argumentation unter Kapitel 1.3 „Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem“ zu sehen und zukünftig zu beurteilen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt die beidseitige Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches bis zum Abschluss der Außenbereichssatzung Hufstraße.

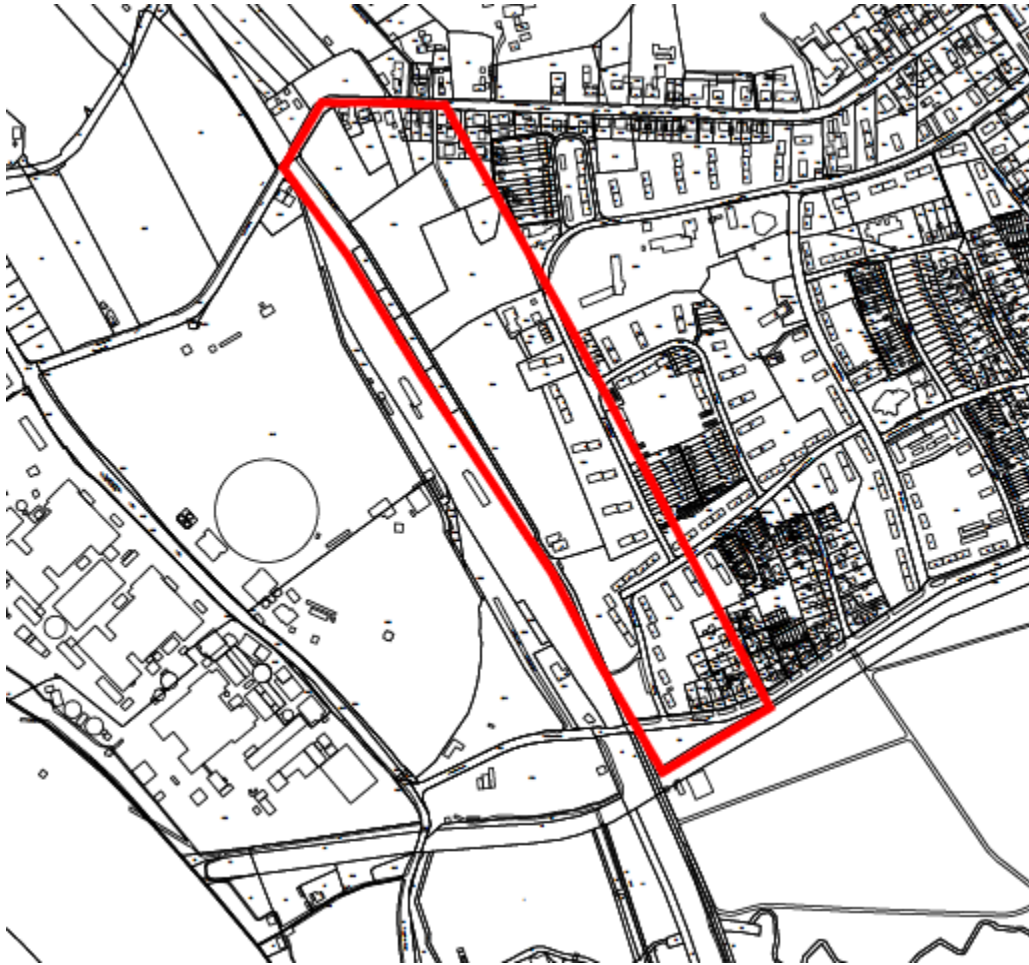
Bereich Schweizer Straße im Ortsteil Spellen



Stellungnahme:

Spellen ist ein Ortsteil, in dem durch Verdichtung in zweiter Baureihe noch erhebliche Wohnraumpotentiale genutzt werden können. Um die Akzeptanz für eine bisher untypische städtebauliche Entwicklung zu steigern, ist es erforderlich, beispielhafte Projekte zu entwickeln. An dem Standort zwischen Zimmermannsweg und Schweizer Straße sind die Eigentümer bereit, ein solches Projekt zu unterstützen. Diese Fläche befindet sich einseitig an einer bereits vorhandenen Wegebeziehung im Siedlungsbereich. Auf der anderen Seite des Weges befindet man sich aber außerhalb der ASB-Fläche, obwohl hier in der Ortschaft bereits eine Wohnbebauung entlang der Schweizer Straße und ein Kinderspielplatz entlang des Zimmermannsweges vorhanden sind. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt die Erweiterung der Ausweisung der ASB-Fläche in diesem Bereich, um dieses Zukunftsprojekt für den Ortsteil Spellen realisieren zu können.

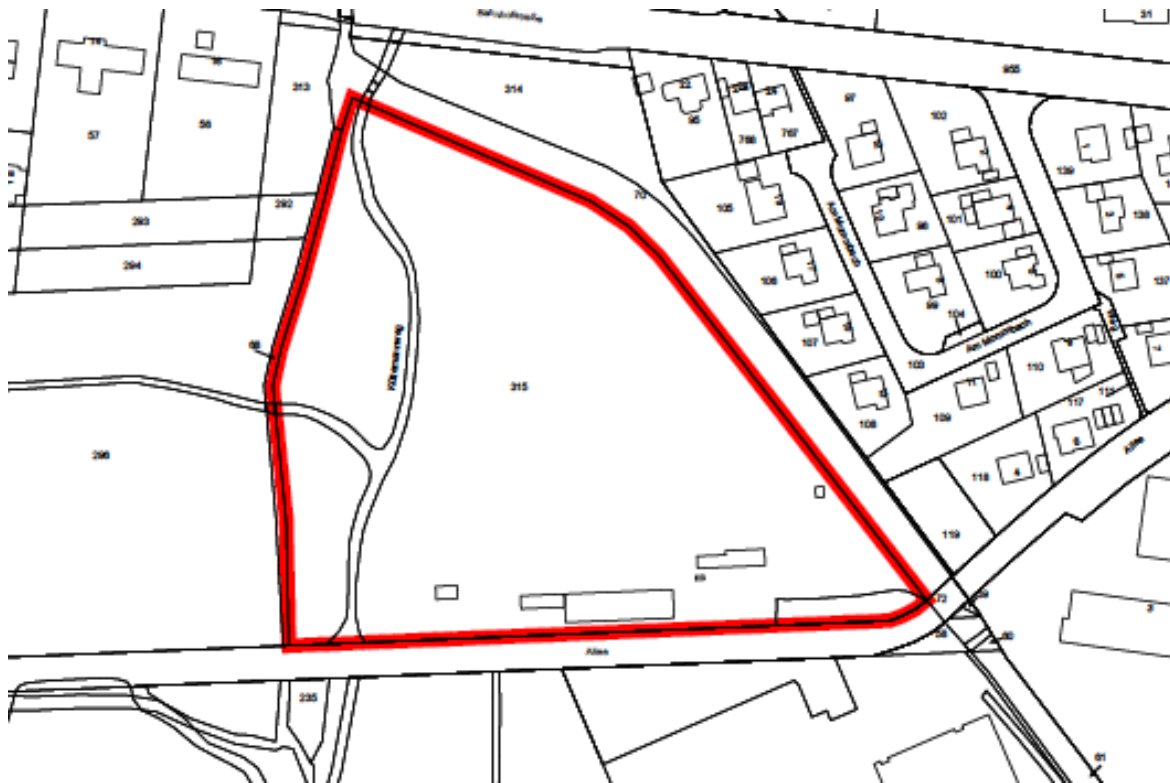
Bereich südwestlich des Ortsteils Möllen



Stellungnahme:

Der Regionalplan sieht eine Erweiterung der ASB-Fläche Möllen in südwestlicher Richtung vor. Dies wird von der Stadt (Voerde) befürwortet. Im geringen Umfang sind Freiflächen zeichnerisch noch erkennbar. Zu einer eindeutigen Klarstellung sollte die ASB-Fläche eindeutig bis an die B8n Linienführung herangeführt werden. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die Korrektur der ASB-Fläche bis an die dargestellte Linienführung der B8n (siehe auch Kapitel 6.2 Straßen).

Bereich Kombibadstandort Allee im Ortsteil Voerde



Stellungnahme:

Der bestehende Freibadstandort im Ortsteil Voerde befindet sich, wie bisher auch im Gebietsentwicklungsplan 99 dargestellt, außerhalb einer ASB-Fläche. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im Dezember 2018 ein Gutachten zur Bedarfsermittlung für ein Kombibad vergeben und erwartet die Ergebnisse im 2. Quartal 2019. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Ratssitzung im Dezember 2018 beschlossen, diesen bestehenden Freibadstandort aufgrund seiner Vorprägung und Nähe zur Innenstadt als neuen Standort eines Kombibades zu entwickeln. Bis zum Herbst 2019 werden Unterlagen zusammengestellt, um eine Förderung vom Land NRW zu erhalten. Die Stadt Voerde (Niederrhein) geht davon aus, dass aufgrund der Vorprägung keine regionalplanerische Anpassung des ASB-Bereiches erforderlich wird, beantragt aber aufgrund der hohen Bedeutung des Projektes für die Stadtentwicklung Voerdes diese Annahme zu prüfen und zu bestätigen. Sollte diese Auffassung nicht geteilt werden und eine Erweiterung des ASB-Fläche auf das Areal des Freibades erforderlich sein, beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein) diese Erweiterung im Regionalplan vorzunehmen.

Zeichnerische Festsetzungen

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Stellungnahme:

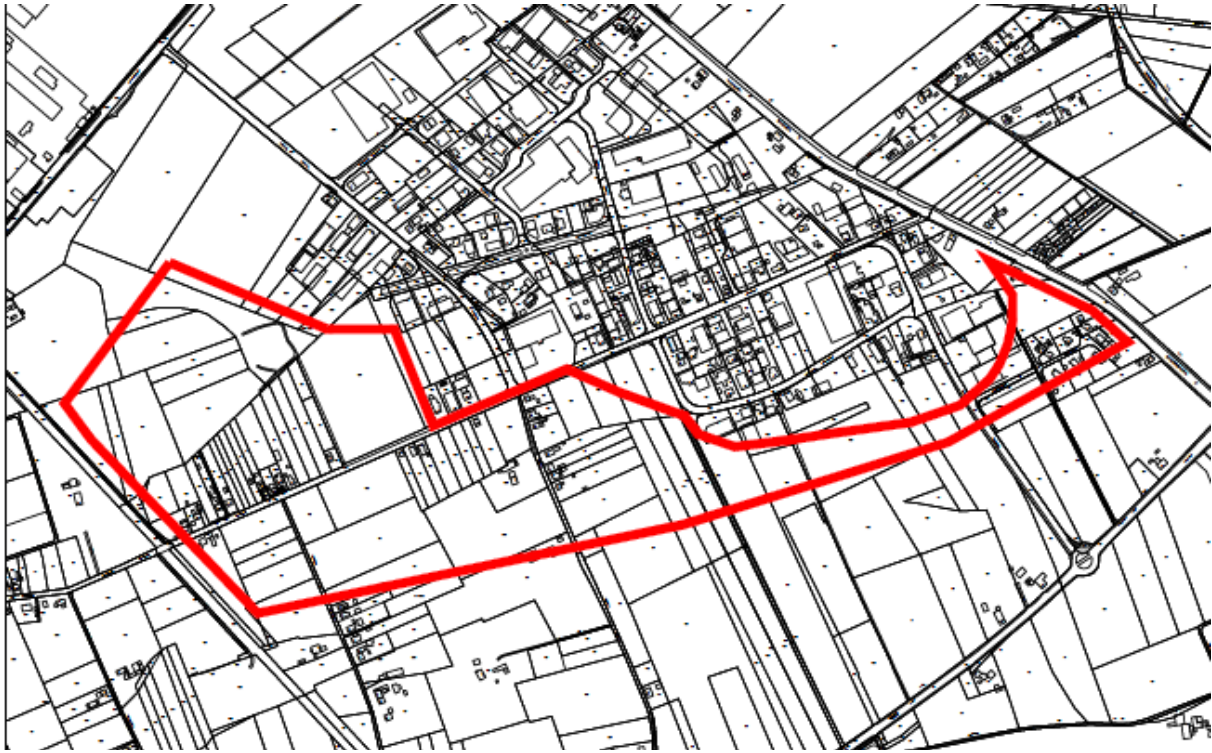
Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung NRW beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) aufzustellen. Parallel hierzu wurde der neue Regionalplan Ruhr entwickelt. Um auf die planungsrechtlichen Herausforderungen angemessen reagieren zu können, wurde aus Sicht der Wirtschaftsförderung und auch der Planung des Kreises Wesel ein dringender Handlungsbedarf für ein interkommunal abgestimmtes Vorgehen gesehen. Die Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen haben daher den Landrat gebeten, ein gemeinsames Industrie- und Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. In Kooperation mit der IHK Niederrhein wurde dieses Konzept Ende 2014 vorgelegt.

Der LEP wurde vom Landtag am 14. Dezember 2016 beschlossen. Mit Beschluss der Landesregierung vom 17. April 2018 soll jedoch der LEP in wesentlichen Zügen geändert werden. Dieses hat auch Auswirkungen auf den Regionalplan Ruhr.

Vor diesem Hintergrund wurde das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen aktualisiert. Festzuhalten ist, dass zum Stichtag 30.09.2018 im Vergleich zum Stichtag 30.09.2014 im Kreis Wesel rund 24 % weniger Flächen für den lokalen gewerblichen Bedarf zur Verfügung stehen. Ergänzend sei angemerkt, dass alleine im vergangenen Jahr rund 50 ha unbebaute gewerbliche Flächen vermarktet wurden. Die hieraus ersichtliche Dynamik der Wirtschaft im Kreis Wesel wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht abgebildet. Vielmehr werden die zuerkannten gewerblichen Flächenbedarfe auf das Marktgeschehen der Jahre 2005 - 2010 gestützt. Es kann schon jetzt abgesehen werden, dass bereits kurz nach Rechtskraft des Regionalplanes Änderungsverfahren notwendig werden, da die Flächenreserven reduziert sein werden.

Damit die kommunale Planungshoheit und die damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung folgender GIB-Flächen als Flächenpotentiale für den gewerblichen Flächenbedarf.

Bereich Gewerbegebiet Grenzstraße im Ortsteil Friedrichsfeld



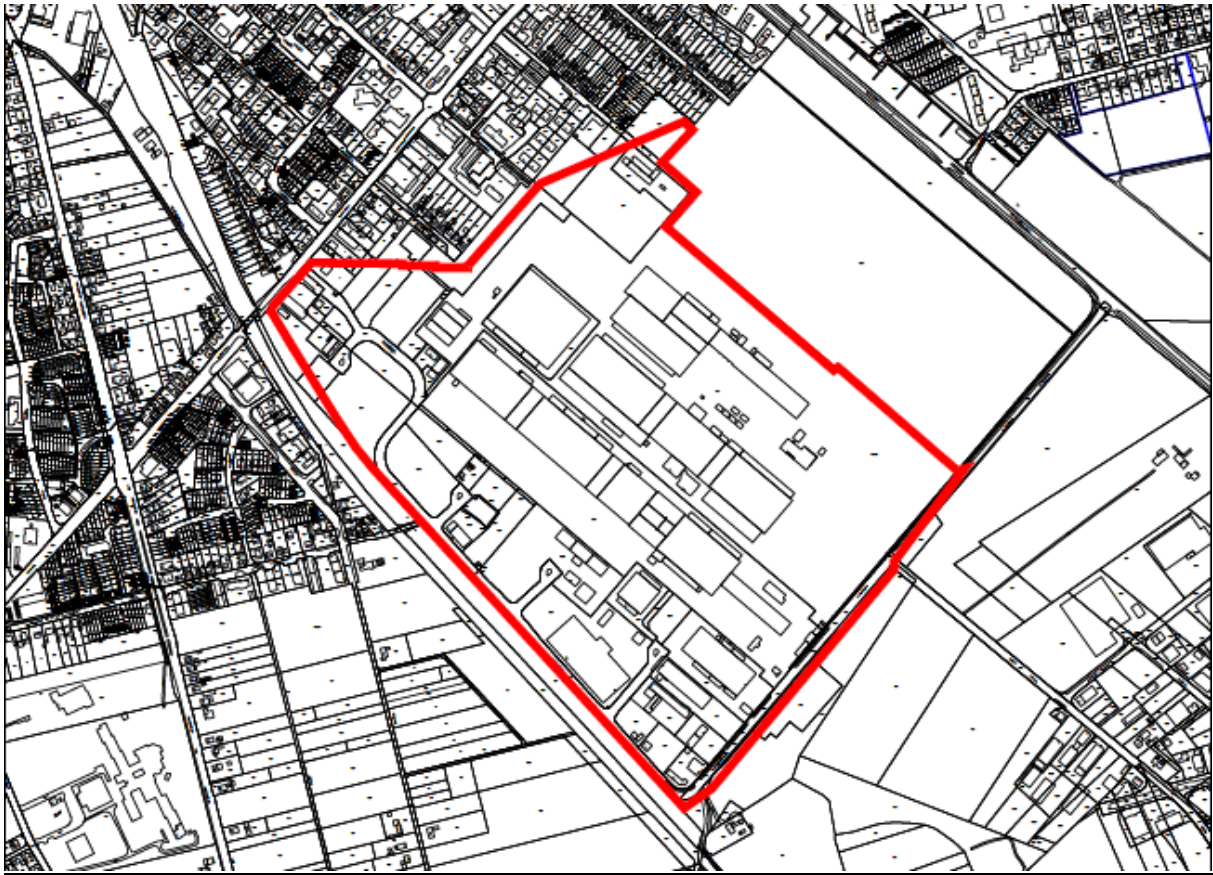
Stellungnahme:

Die ehemals zusammenhängende GIB-Fläche bestehend aus dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Industriepark wird nun durch einen regionalen Grünzug geteilt. Aufgrund der Biotopfestsetzung ist diese neue Festsetzung nachvollziehbar und müssen die Flächen trotz verkehrlicher Verbindungsachse nun getrennt betrachtet werden.

Das Gewerbegebiet Grenzstraße ist geprägt durch mittelständische Unternehmen, die auch in Zukunft einen Entwicklungsspielraum benötigen. Die noch verfügbaren GIB-Flächenreserven mit einer hafenauffinen Nutzung nördlich des Ortsteils Spellen oder auch der Kooperationsstandort „Steag-Fläche“ im Ortsteil Möllen sind für solche Betriebe aufgrund der eher industriellen Ausrichtung keine Standortalternative für eine Flächenentwicklung. Da weitere Gewerbegebiet im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, bleibt somit nur die Entwicklung vor Ort oder der Umzug des Betriebes in eine andere Stadt. Eine solche Schwächung kann und will sich die Stadt Voerde (Niederrhein) insbesondere wirtschaftlich nicht leisten. Aus diesem Grunde fordert die Stadt (Voerde) die Erweiterung der Ausweisung der GIB-Fläche Grenzstraße bis an die Grenzen der Festlegung des regionalen Grünzuges in nördlicher und vor allem in südlicher und westlicher Richtung.

Die Notwendigkeit wird das beauftragte und in Aufstellung befindliche Handlungskonzept Gewerbe mit Sicherheit belegen. Spätestens mit der Vorlage des Handlungskonzeptes erwartet die Stadt Voerde (Niederrhein) eine Korrektur des Regionalplanentwurfs.

Bereich Industriepark im Ortsteil Friedrichsfeld



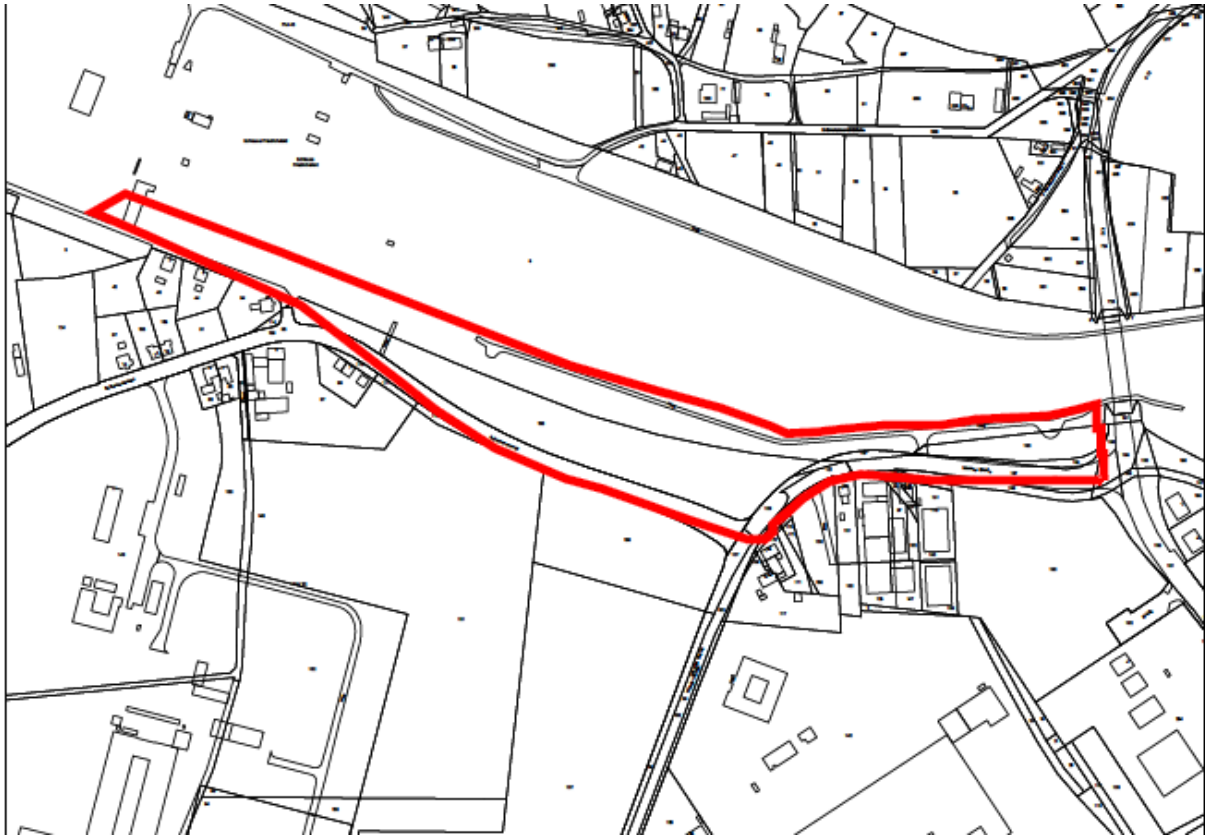
Stellungnahme:

Die GIB-Fläche wird in diesem Bereich ebenfalls erheblich reduziert. Für den Bereich der ehemals zusammenhängenden GIB-Fläche verringert sich das gewerbliche und industrielle Flächenangebot um rund 60 ha. Aufgrund des überholten Berechnungsmaßstabes wird dabei die aktuelle Entwicklung bei der Aufstellung des Regionalplans ignoriert und die Flächen nicht zukunftsorientiert eingerichtet. Die nach dem Entwurf verbleibende GIB-Fläche ist nach aktuellem Stand bis auf einen geringen Restbestand vollständig vermarktet und wird bis zur Rechtskraft des Regionalplanes auch bebaut sein.

Es verbleibt lediglich im nordöstlichen Bereich eine GIB-Fläche, die aber aufgrund der Nähe zum allgemeinen Siedlungsbereich nicht industriell und nur eingeschränkt gewerblich genutzt werden kann. Hier erfolgt heute bereits die Erschließung über die Wilhelmstraße durch ein Wohngebiet. Für diesen Bereich beantragt deshalb die Stadt Voerde (Niederrhein) die GIB-Fläche in eine allgemeine Siedlungsfläche zu ändern, um so eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung zu ermöglichen. Weiterhin sollte die GIB-Fläche in östlicher Richtung in Richtung Waldfläche soweit ausgedehnt werden, wie es nach den naturräumlichen Gegebenheiten möglich ist. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass mit der Einschränkung durch den Regionalplanentwurf die Entwicklung der GIB-Fläche als abgeschlossen gelten muss und Erweiterungen nur

noch durch Aufgabe von Betrieben und einem damit verbundenen Abbruch oder Umnutzung möglich ist.

Bereich Hafen Emmelsum im Ortsteil Friedrichsfeld



Stellungnahme:

Die Festsetzung als GIB-Fläche mit hafenauffinen Nutzungen wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt, da es ein großes Interesse gibt, die Flächen zusammen mit Deltaport im Sinne des Regionalplanentwurfs zu entwickeln. Hierzu im Widerspruch steht für die Stadt Voerde (Niederrhein) die Änderung von geringen Teilflächen der GIB-Fläche direkt südlich des Kanals in eine Freiraumfläche. Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe zu der Planänderung geführt haben. Hier beantragt die Stadt Voerde (Niederrhein), dass es weiterhin bei der schlüssigen Darstellung der GIB-Fläche bis an den Kanal heran bleibt, sowie die Fläche auch im bisherigen Gebietsentwicklungsplan ausgewiesen war.

Problem der zeichnerischen Verortung des Gewerbeflächenbedarfs von 673,9 ha

Stellungnahme:

Für das gesamte Verbandsgebiet besteht das Problem, dass rechnerische Bedarfe in Höhe von 673,9 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Kommunen des Kernruhrgebietes,

wo aufgrund topografischer und naturräumlicher Restriktionen Flächendarstellungen im Umfang des eigentlich prognostizierten Bedarf nicht möglich waren.

Der RVR stellt im Arbeitskreis „Regionaler Diskurs“ vom 08.05.2018 als Lösungsansatz die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete oder eine Bedarfsübertragung vor und regt hierbei lediglich bilaterale Lösungen zwischen den Kommunen an.

Er stellt weder Rahmenbedingungen noch konkrete Handlungsgrundlagen (wie z.B. bei den Kooperationsstandorten) dar. Damit bleibt die Initiative zur Aktivierung dieser Flächen einzelnen Kommunen überlassen. Eine einheitliche kommunal übergreifende Regelung fehlt.

Die Regionalplanungsbehörde kann nicht aus der ihr zustehenden Aufgabe der konkreten Verortung des Flächenbedarfs im gewerblichen Bereich entlassen werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu erstellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Regionalplanentwurf nicht verorteten 670 ha Gewerbeflächenbedarf macht, die spätestens im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans direkt nach dessen Inkrafttreten implementiert werden. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen, die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen.

Da der festgestellte Bedarf auf die Kommunen heruntergebrochen wurde, würden hierbei Kommunen mit einer Unterdeckung Flächenkontingente an die anderen (aufnehmenden) Kommunen abtreten müssen. Die Regionalplanungsbehörde ist aufgefordert, hierfür die Modalitäten bezüglich der Darstellung der "Tauschflächen" im Regionalplan sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aktivierung dieser Flächen – wie zum Beispiel Mitwirkungsgebote und –rechte festzulegen.

Kapitel 1.8 – GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

Ziel 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte

Für große, flächenintensive Betriebsansiedlungen werden im Regionalplanentwurf sogenannte „Regionale Kooperationsstandorte“ dargestellt, da solche Bedarfe nur in den seltensten Fällen in kommunalen Gewerbe- und Industriegebieten verortet werden können. Um diesen Ansiedlungsbedürfnissen in der Region gerecht werden zu können, wurde seitens des RVR ein gesondertes Flächenkontingent neben den kommunalen Bedarfen ermittelt und räumlich verortet. Der Flächenbedarf für Regionale Kooperationsstandorte

beruht auf dem Monitoring der Ansiedlungen flächenintensiver Betriebe in der Metropole Ruhr im Zeitraum 2005 bis 2010. Für das gesamte Verbandgebiet ergibt sich ein Flächenbedarf in Höhe von 951 ha, von denen im Kreis Wesel in sechs Regionalen Kooperationsstandorten (Alpen, Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Voerde) 324,9 ha verortet sind. Diese Flächen werden zusätzlich zu den Flächen für den lokalen Bedarf dargestellt.

Entsprechend der gewählten Berechnungsgrundlagen sind diese Kooperationsstandorte für Ansiedlungen mit einer Mindestgröße von 8 ha netto vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. Ausnahmsweise können dort auch Ansiedlungen erfolgen:

- a) die einen Vorhabenverbund darstellen. Die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten können für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf aufweisen. In seiner Endausbaustufe muss der Vorhabenverbund jedoch mindestens 8 ha in Anspruch nehmen;
- b) die stark emittierend oder Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung sind und somit besondere immissionsschutzrechtliche Abtanderfordernisse auslösen;
- c) die weniger als 8 ha in Anspruch nehmen, wenn im Rahmen der Entwicklung des Kooperationsstandortes Restflächen unter 8 ha entstanden sind;
- d) die Erweiterungen vorhandener Betriebe dienen.

Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines Regionalen Kooperationsstandortes sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

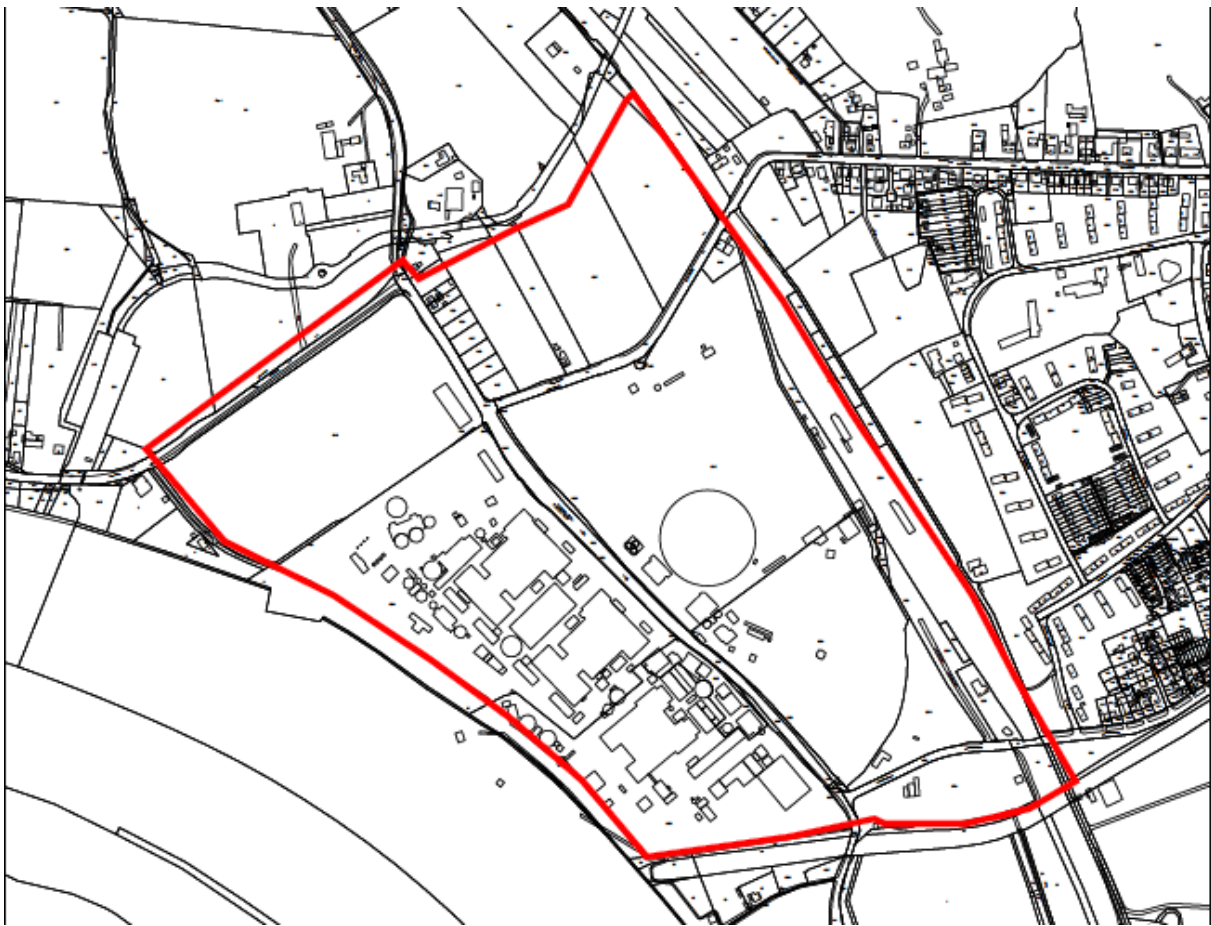
Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass die Definition der Ausnahmeregelung für Verbundvorhaben dahingehend geändert wird, dass darunter auch Verbünde im Sinne von Clustern und Technologieparks fallen. Dies ist notwendig, um für die momentanen und zukünftigen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen gewappnet zu sein und entsprechende Flächenansiedlungen ermöglichen zu können.

Der Regionalplanentwurf sieht bezüglich der Erreichbarkeit der Endausbaustufe keine zeitliche Begrenzung vor. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch die Möglichkeit gegeben ist, dass sich Unternehmen entsprechend entwickeln können. Jedoch fordert die Stadt Voerde (Niederrhein), dass die Erläuterung zu diesem Ziel dahingehend ergänzt wird, dass eine Ansiedlung auf einem Kooperationsstandort auch dann möglich ist, wenn das Projekt in mehreren Bauabschnitten verwirklicht wird – auch wenn die einzelnen Bauabschnitte noch nicht zeitlich bestimmt werden können. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass es sich um ein neues Planungsinstrument der Regionalplanung handelt, zu dem es bisher keine Erfahrungswerte gibt. Die Entwicklung der genannten Standorte bleibt hier aus der Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) schon deshalb abzuwarten, da aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur auf dem Steag-Gelände dieser Kooperationsstandort nicht mit Rechtskraft des Regionalplans zur Verfügung steht. Man wird beobachten müssen, wie sich die Nachfragesituation darstellt, sobald die kommunale Bauleitplanung für den Standort abgeschlossen ist. Die anderen

Kooperationsstandorte des Kreises Wesel haben andere (unbebaute) Voraussetzungen und werden eventuell früher als Angebot an den Markt gehen. Aus der Umsetzung wird die Stadt Voerde (Niederrhein) Konsequenzen für den Standort der Steag-Fläche wirtschaftlich und planerisch ziehen können, in dem sie mögliche Nutzungsoptionen so diskutieren kann, dass am Ende das bestmögliche Modell erarbeitet wird. Vor diesem Hintergrund ist die zeitliche Komponente kein Nachteil, sondern eher als Vorteil anzusehen.

Steag-Fläche in Möllen



Stellungnahme:

Die Ausweisung des ehemaligen Kraftwerkstandortes als regionaler Kooperationsstandort wird ausdrücklich von der Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt, da es sich hierbei nicht um die einfache Ausweisung eines Gewerbegrundstückes handelt, sondern um eine freilächenschonende Weiterführung einer brachgefallenden Fläche. Die Eigentümer haben eine Machbarkeitsstudie beauftragt und diskutieren derzeit die Ergebnisse mit der Stadt Voerde (Niederrhein). Ziel ist es bis spätestens 2022 an diesem Standort neues Bauplanungsrecht unter den genannten Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine genaue Entwicklung ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, so dass gerade bei diesem jungen

Planungsinstrument ohne Erfahrungswerte eine gewisse Flexibilität gerade in Zukunft vom Regionalverband Ruhr erwartet wird.

Aufgrund des nun vereinbarten Kohleaussteigs 2038 und den damit verbundenen zukünftigen Brachflächen kommt dieser Fläche ein Modellcharakter zu, der in Erarbeitung, planerischer Abwicklung und Umsetzung ein Pilot für viele Standorte in Deutschland sein kann. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert den Regionalverband Ruhr auf, die Bemühungen gerade auf dieser Pilot-Fläche maßgebend zu unterstützen.

Kapitel 1.11 - Großflächiger Einzelhandel

Grundsatz 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV

Der Grundsatz 1.11-12 (Satz 2) beinhaltet, dass Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an Standorten geplant werden sollen, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass im Grundsatz 1.11-12 „Anbindung an den ÖPNV“ der Begriff „schienengebunden“ ersatzlos gestrichen wird.

In den Ortsteilen Voerde (Niederrhein) und Friedrichsfeld existieren Haltepunkte des öffentlichen Schienenverkehrs. Nicht alle kreisangehörigen Kommunen verfügen im Gegensatz zum Kernruhrgebiet über einen Anschluss an das Schienennetz. Den Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass stattdessen der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden soll.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Kapitel 6.2 Straßen

Zeichnerische Festsetzungen

B8n

Darstellung der B8n als durchgezogene und damit bestimmte Linie.

Stellungnahme:

Nach den Erläuterungen bedeutet eine durchgezogene Linie einen Bedarf, der bereits linienbestimmt ist. Diese Darstellungsart wurde bei der B8n gewählt, obwohl es für die B8n kein Linienbestimmungsverfahren gegeben hat. Soweit das Linienbestimmungsverfahren zur Verlängerung der BAB 59 auf die Führung einer B8n übertragen werden soll, wird dem von Seiten der Stadt Voerde (Niederrhein) entschieden widersprochen. Ursächlich ist, dass die Linienbestimmung zur BAB 59 zwar aus dem Bedarfsplan des Bundes herausgenommen, eine formelle Aufhebung aber nicht durchgeführt wurde. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert auch aufgrund der Einordnung im Bedarfsplan in der Kategorie „möglicher späterer Bedarf“ die B8n maximal als eine gestrichelte und damit unbestimmte Linie darzustellen.

Weitergehend ist es seit längerer Zeit hinreichend bekannt, dass die dargestellte Streckenführung der B8n nicht konsensfähig und damit für eine tatsächliche Umsetzung unrealistisch ist. Die vorgeschlagene alternative Streckenführung führt auf dem Stadtgebiet Voerde von Dinslaken kommend bis zum Hammweg auf der bestehenden Trasse der B8, um dann mit einer Bypasslösung zur Hans-Richter-Straße als Ortsumgehung für den Ortsteil Friedrichsfeld geführt zu werden. Diese Art der Ortsumgehung mündet auf die K12n, die zukünftig an die Südumgehung Wesel angeschlossen wird. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung zur B8n am eingetragenen Standort vollständig zu entfernen.